

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4334

**IGBG Interessengemeinschaft
Bundesdeutscher Gerichtsdolmetscher**



Lübbersmeyerweg 18
22549 Hamburg
Deutschland

Tel. : 040-86 69 04 97
Fax: 040-86 69 04 98

E-Mail: post@gerichtsdolmetscher.cc
Internet: www.gerichtsdolmetscher.cc

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Hamburg, den 27.05.2009

Per E-Mail: mail@werner-kalinka.de
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Drucksache 16/2052

**Gesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz
(Justizdolmetschergesetz – JustizDolmG)**

Ergänzung zum unserem Schreiben vom 28.04.2009 (Umdruck 16/4255)

Sehr geehrter Herr Kalinka,

besten Dank für die umgehende Veröffentlichung unserer Stellungnahme vom 28.04.2009 als Umdruck 16/4255. Freundlicherweise wurden wir darüber in Kenntnis gesetzt, dass die nächste Sitzung zum Entwurf des Gesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz (Justizdolmetschergesetz – JustizDolmG) des Landes Schleswig-Holstein am 03.06.2009 stattfinden wird. Eine Reihe unserer engagierten und hoch qualifizierten Mitglieder hat sich in den letzten Tagen weiterhin sehr aktiv in die Diskussion eingebracht, die Standpunkte gestatten wir uns Ihnen zusammengefasst wie folgt nachzutragen, verbunden mit der Bitte um Veröffentlichung als Umdruck:

Ergänzung zu

**3. Gewährleistung von Grundrechten bzw. grundrechtsgleichen Rechten
unseres Schreibens vom 28.04.2009**

Das Erfordernis einer qualitativ hochwertigen Sprachmittlung ergibt sich - wie bereits ausgeführt - aus dem GG Grundgesetz und der einschlägigen bundesdeutschen und europäischen Rechtsprechung. Ferner aus der genannten EMRK. Auch hatten wir ausgeführt, dass ein vollumfänglicher Anspruch auf rechtliches Gehör – zu dem eine ordnungsgemäße Sprachmittlung gehört - im Widerspruch zu § 187 GVG steht, wonach die Heranziehung eines „hinreichend geeigneten“ Dolmetscher oder Übersetzters ausreichend sei. Ergänzend führen wir aus, dass die Umsetzung von **§ 185 GVG** gleichermaßen kritisch zu sehen ist – d.h. eine mögliche „Heranziehung jeder Person, die dem Gericht geeignet erscheint“ als Dolmetscher. Es ist uns auch unerklärlich, dass der Dienst eines Dolmetschers lt. **§ 190 GVG** von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen werden kann. Ferner werden in der Praxis unter Berufung auf **§ 404 ZPO** „andere geeignete Personen herangezogen“. § 404 ZPO bezieht sich allerdings im Wortlaut auf eine „**Sachverständigenauswahl**“, d.h. eine Person, die - wie es der Name schon sagt - über den einschlägigen Sachverstand verfügen muss: Mit einschlägigem akademischen Abschluss, mit entsprechender Berufserfahrung, einem hohen Maß an Spezialisierung und Sachkompetenz.

Dem IGBG ist wie ersichtlich sehr an einem hohen Standard der Rechtspflege durch Sicherstellung der Beziehung hoch qualifizierter Kolleginnen und Kollegen gelegen.

Eine entsprechende Verwaltungsvorschrift für die Geschäftsstellen der Justiz, die die direkte Ladung §, professioneller Dolmetscher und/oder Übersetzer unter Beherrschung von Dolmetsch- und/oder Übersetzungstechniken sowie Notizentechniken und der Rechtsterminologie vorsieht (siehe Mustereintrag unter 6.), begrüßt der IGBG daher ausdrücklich, und sichert hier für Zuarbeiten seine vollumfängliche Unterstützung zu.

Ergänzung zu

5. Anlegen eines zentralen, öffentlichen, für jedermann elektronisch zugänglichen Verzeichnisses bei der SH-ischen Justiz

sowie

6. Angabe von Muttersprache (Grundsprache), Fremdsprachen, Dolmetsch- und Notizentechniken im Verzeichnis

unseres Schreibens vom 28.04.2009

Der öffentlich zugängliche Eintrag in das Justizdolmetscherverzeichnis von Schleswig-Holstein könnte wie im nachstehenden Mustereintrag (Vorschlag) ausschauen. Vor allem sollten **einschlägige Dolmetsch- und/oder Übersetzungsabschlüsse sowie Dolmetsch- und/oder Übersetzungskompetenzen** für die Kolleginnen und Kollegen der Justiz und sonstige Auftraggeber **sofort klar ersichtlich sein**. Das trägt zu einer immensen Arbeitserleichterung und hohen Qualität der Rechtspflege in Schleswig-Holstein bei, an der allen Beteiligten gelegen sein sollte. Bei der Auswahl der direkt zu ladenden Kolleginnen und Kollegen ist **Priorität auf deren ausgewiesene berufliche Qualifikation** zu legen, nicht auf wirtschaftliche Aspekte und/oder Bekanntheitsgrad bei einzelnen Geschäftsstellen :

Mustereintrag (Vorschlag):

Fremdsprache1:	Englisch	
Fremdsprache2:	Russisch	
Passivsprache:	Französisch	
Muttersprache:	Deutsch	
Name:	Mustermann	
Vorname:	Erika	
Abschluss:	Staatlich geprüfter Dolmetscher/Staatlich geprüfter Dolmetscher und Übersetzer, EMCI European Master in Conference Interpreting, EMT European Master in Translation, Diplom-Sprachmittler, Magister Germanistik, Diplom-Philologe, Diplom-Dolmetscher, Diplom-Dometscher und Übersetzer, etc.	
Einrichtung:	Universität Hamburg, Universität Oldenburg	
Abschlussnote:	Sehr gut / Gut	
Abschlussjahr:	1999	
Rechtsterminologie:	Ja / Nein	Z.B. Deutsch, Englisch, Russisch
Berufserfahrung für Justiz und Inneres:	12 Jahre	
Zusatzqualifikationen:		
Dolmetschen:	Ja / Nein	Sprachpaar/-e: Deutsch-Englisch/Englisch-Deutsch Deutsch-Russisch/Russisch-Deutsch
Konsekutiv:	Ja / Nein	Sprachpaar/-e: Deutsch-Englisch/Englisch-Deutsch Deutsch-Russisch/Russisch-Deutsch
Simultan:	Ja / Nein	Sprachpaar/-e: Deutsch-Englisch/Englisch-Deutsch Deutsch-Russisch/Russisch-Deutsch
Flüsterdolmetschen:	Ja / Nein	Sprachpaar/-e: Deutsch-Englisch/Englisch-Deutsch Deutsch-Russisch/Russisch-Deutsch
Notizentechniken:	Ja / Nein	Sprachpaar/-e: Deutsch-Englisch/Englisch-Deutsch Deutsch-Russisch/Russisch-Deutsch
Übersetzen:	Ja / Nein	Sprachpaar/-e: Deutsch-Englisch/Englisch-Deutsch Deutsch-Russisch/Russisch-Deutsch
Beeidigung/ Vereidigung/ Ermächtigung:	Ja / Nein	Z.B.: § Englisch LG Berlin 2004 (Dolmetscher und Übersetzer) § Russisch LG Stuttgart 2001 (Urkundenübersetzer)
Tätigkeit:	Hauptberuflich:	Ja / Nein
	Nebenberuflich:	Z.B. täglich ab 17.00 Uhr
Strasse / Hausnr.:	Musterstrasse 1	
Telefon / Fax:	Musterfon / Musterfax	
E-Mail / Homepage:	Mustermail / Musterhomepage	

Ergänzung:

13. Hinterlegung der Unterschriften von ermächtigten Übersetzern

Hier verweisen wir auf den relevanten Gesetzesentwurf von Niedersachsen vom 20. Januar 2009 (§ 9 b, (5)) wonach die Hinterlegung von Unterschriften ermächtigter Übersetzer beim LG Hannover geplant ist. Diese Regelung ist im Vergleich zu gesetzlichen Regelungen anderer Bundesländer sehr weit reichend, verhindert Missbrauch und wird vom IGBG daher auch für Schleswig-Holstein begrüßt.

Ergänzung:

14. Vorgaben für die Erstellung von beglaubigten/beeidigten Übersetzungen

Für erforderlich halten wir auch klare Regelungen für die Erstellung von beglaubigten/beeidigten Übersetzungen des Landes Schleswig-Holstein. Wir unterstützen es, wenn Vorgaben für die Erstellung beglaubigter/beeidigter Übersetzungen zur dauerhaften Qualitätssicherung transparent auf das Justizportal von Schleswig-Holstein eingestellt werden. Unser Formulierungsvorschlag:

Vorgaben für die Erstellung von beglaubigten/beeidigten Übersetzungen

1. Für die Erstellung von beglaubigten/beeidigten Übersetzungen ist der ermächtigten Übersetzerin/dem ermächtigten Übersetzer das Originaldokument vorzulegen. Nur auf Basis der Einsichtnahme in das Originaldokument ist die Erstellung einer beglaubigten/beeidigten Übersetzung aus oder in die Fremdsprache durch die ermächtigte Übersetzerin/den ermächtigten Übersetzer möglich und ausdrücklich gestattet.
2. Nicht gestattet ist die Erstellung einer beglaubigten/beeidigten Übersetzung auf Grundlage von elektronischen Dokumenten-Scans, von Kopien oder Fax-Schreiben.
3. Die Beglaubigung/Beeidigung von Fremdübersetzungen ist untersagt.
4. Bei Erstellung der beglaubigten/beeidigten Übersetzung ist weitestgehend der Schriftart und –größe sowie dem Layout des Originals zu folgen. Handschriftliche Vermerke, nicht leserliche Passagen, Stempel, Stempelgebührenmarken, etc. sind durch die ermächtigte Übersetzerin/den ermächtigten Übersetzer grundsätzlich zu übertragen bzw. zu vermerken. Gleiches gilt für amtliche Stempel-/Siegelformen und –farben sowie für Unterschriften und deren Farbe. Auch Besonderheiten von Urkunden (Wasserzeichen, Schraffierung, etc.) sind in der Übertragung entsprechend kenntlich zu machen.
5. Die ermächtigte Übersetzerin/der ermächtigte Übersetzer hat eine Kopie des Originaldokuments hinten an seine beglaubigte/beeidigte Übersetzung zu heften, und mit dieser fest zu verbinden. Auf der Rückseite ist über der Heftung das Siegel der ermächtigten Übersetzerin/des ermächtigten Übersetzers anzubringen. Auf dem Siegel ist ihre/seine Originalunterschrift anzubringen.
6. Die beglaubigte/beeidigte Übersetzung hat in jeder Kopfzeile (Schriftgröße Arial 8 kursiv) links den Vermerk zu enthalten: „Beglaubigte/Beeidigte Übersetzung aus dem - Sprache - “. Beispiel: „Beglaubigte/Beeidigte Übersetzung aus dem Englischen“.
7. Die beglaubigte/beeidigte Übersetzung hat in jeder Fußzeile unten links (Schriftgröße Arial 8 kursiv) den Vermerk zu enthalten „Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung und die Übereinstimmung mit dem Original: (...).“ Darunter sind die Originalunterschrift der ermächtigten Übersetzerin/des ermächtigten Übersetzers und ihr/sein Siegel zu setzen. Eine Zeile darunter sind zu setzen: „Ort, Datum“. In die rechte Seite der Fußzeile sind zu setzen: „Akademischer Abschluss, Vor- und Zuname, Allgemeinbeeidigung beim Beispielgericht, Beispielstadt, Beispieljahr, Strasse, Nr. PLZ, Ort, Land“.
8. Die Justiz von Schleswig-Holstein hat für die elektronische Hinterlegung der Vorgaben und von Beispielen und deren öffentlichen Zugang Sorge zu tragen.

Ergänzung:

15. Einstellung von Justizdolmetschern und/oder –übersetzern

In Anbetracht der beträchtlichen jährlichen Ausgaben auf Bundes- und Länderebene für Dolmetsch- und/oder Übersetzungsleistungen, und in Anbetracht der zu erwartenden Ausgabenzunahme im bundesdeutschen und EU-Kontext regen wir an, **Justizdolmetscher- und/oder –übersetzer in den öffentlichen Dienst auf der Basis akademisch angemessener Eingruppierungen einzustellen**. Auch hier stellen wir als IGBG unsere Unterstützung und Erfahrungen gern anheim.

Zu weiteren Schritten und Entscheidungen bitten wir informiert gehalten zu werden, freuen uns auf Ihre Nachricht und danken schon jetzt für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen aus Hamburg



Dipl. Phil. Helena Piprek
- Gründerin -
Dolmetscherin und Übersetzerin
§ Polnisch LG Stuttgart